



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. April 2015  
(OR. en)

8245/15

ENER 126  
MI 259

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 178 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die freiwillige Regelung zur umweltgerechten Gestaltung von Videospiegelgeräten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 178 final.

---

Anl.: COM(2015) 178 final



Brüssel, den 22.4.2015  
COM(2015) 178 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die freiwillige Regelung zur umweltgerechten Gestaltung von Videospiegelgeräten**

{SWD(2015) 88 final}  
{SWD(2015) 89 final}

# BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## über die freiwillige Regelung zur umweltgerechten Gestaltung von Videospielgeräten

### 1. Einführung und Rechtsrahmen

Die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (im Folgenden „Ökodesign-Richtlinie“)<sup>1</sup> bildet den Rechtsrahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an ausgewählte vorrangige Produktgruppen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Ökodesign-Richtlinie müssen vorrangige Produktgruppen entweder einer verbindlichen Durchführungsmaßnahme (d. h. einer Verordnung der Kommission) oder einer Selbstregulierungsmaßnahme (z. B. einer freiwilligen Vereinbarung der Industrie) unterliegen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: i) auf die Produktgruppe entfällt ein erhebliches Verkaufs- und Handelsvolumen, ii) sie hat erhebliche Umweltauswirkungen und iii) sie bietet ein erhebliches Potenzial für die Verbesserung ihrer Umweltverträglichkeit.

Erwägungsgrund 18 der Ökodesign-Richtlinie sieht zudem vor, dass für vorrangige Produktgruppen alternative Maßnahmen wie z. B. Selbstregulierungsmaßnahmen der Industrie oder freiwillige Vereinbarungen statt verbindlicher Durchführungsmaßnahmen gelten sollten, wenn sich die politischen Ziele mit diesen Maßnahmen voraussichtlich schneller oder kostengünstiger erreichen lassen als mit Rechtsvorschriften.

Freiwillige Vereinbarungen und andere Maßnahmen zur Selbstregulierung können als Alternativen zu Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie angesehen werden, sofern sie die Kriterien des Anhangs VIII der Ökodesign-Richtlinie erfüllen.

### 2. Von der Industrie für Videospielgeräte vorgeschlagene freiwillige Regelung

Im Arbeitsplan 2009-2011 für die Ökodesign-Richtlinie sind „bild- und tongebende Geräte“ als eine Produktgruppe aufgeführt, die ein hohes Potenzial für die kostengünstige Senkung von Treibhausgasemissionen aufweist.

Die Kommission erstellte eine vorbereitende Studie für diese Geräte, die sich auch auf Videospielgeräte erstreckte.

Diese vorbereitende Studie<sup>2</sup> bestätigte, dass diese Produktgruppe die Kriterien des Artikels 15 der Ökodesign-Richtlinie erfüllt. Insbesondere weist sie ein erhebliches Verkaufsvolumen, erhebliche Umweltauswirkungen und ein erhebliches Potenzial für Verbesserungen ihrer

---

<sup>1</sup> ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

<sup>2</sup> Vorbereitende Studie der EuP-Gruppe „Building on the Eco-design Directive, EuP Group Analysis (I), ENTR Lot 3 Sound and Imaging Equipment“. Veröffentlichung der Abschlussberichte im November 2010. Die Studie ist abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/ecodesign/product-groups/sound-imaging/files/lot3-sound-and-image-final\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/ecodesign/product-groups/sound-imaging/files/lot3-sound-and-image-final_en.pdf).

Umweltverträglichkeit auf. Bild- und tongebende Geräte könnten daher einer Durchführungsmaßnahme oder der Selbstregulierung unterliegen.

Der Stromverbrauch von Videoabspielgeräten, -recordern und -projektoren im Bereitschafts- und im Aus-Zustand ist durch die Ökodesign-Verordnung der Kommission Nr. 1275/2008 („Standby-Verordnung“) bereits ausreichend geregelt. Der Markt für diese Produkte dürfte in den kommenden Jahren kleiner werden, da für die Wiedergabe von Ton- und Bildinhalten zunehmend Streaming und Geräte ohne Datenträger genutzt werden. Das einzige Segment dieser Produktgruppe, das in den folgenden Jahren größer werden dürfte, sind Spielekonsolen.

Auf dem Markt für Videospiegelgeräte auftretende Unternehmen haben eine freiwillige Vereinbarung vorgeschlagen, die spezifische Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Videospiegelgerätmodellen enthält, die in der EU in Verkehr gebracht werden und im aktiven Spielmodus mehr als 20 Watt verbrauchen. Diese freiwillige Regelung wurde im April 2014 von den Unterzeichnern angenommen.

Schätzungen zufolge werden die von den Unterzeichnern eingegangenen Verpflichtungen zu Einsparungen von 1 TWh (entsprechend 0.494 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen) im Jahr 2020 führen.<sup>3</sup>

Die von der Industrie vorgeschlagene freiwillige Regelung war Gegenstand einer umfassenden Folgenabschätzung der Kommission<sup>4</sup> und von Konsultationen der beteiligten Kreise im Rahmen des Ökodesign-Konsultationsforums<sup>5</sup> nach Artikel 18 der Ökodesign-Richtlinie.

Die Folgenabschätzung ergab, dass sich die politischen Ziele mit Hilfe der vorgeschlagenen freiwilligen Regelung schneller und kostengünstiger erreichen lassen als mit verbindlichen Vorschriften. Zudem wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagene Regelung gemäß Anhang VIII der Ökodesign-Richtlinie allen Bestimmungen des EU-Vertrags (insbesondere des Binnenmarkts- und Wettbewerbsrechts) und internationalen Verpflichtungen der EU (einschließlich der multilateralen Handelsbestimmungen) sowie den Zielen der Ökodesign-Richtlinie entspricht und die spezifischen Bewertungskriterien erfüllt, nämlich i) Offenheit der Beteiligung, ii) Mehrwert, iii) Repräsentativität, iv) quantifizierte und abgestufte Ziele, v) Beteiligung der Zivilgesellschaft, vi) Überwachung und Berichterstattung, viii) Kostenwirksamkeit der Verwaltung einer Selbstregulierungsmaßnahme, viii) Nachhaltigkeit und ix) Zulässigkeit der Anreize.

### 3. Bestandteile der freiwilligen Vereinbarung

Die von der Industrie geschlossene freiwillige Vereinbarung enthält spezifische Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Videospiegelgeräten, die in der EU in Verkehr gebracht werden.

Gemäß den Vorgaben der Ökodesign-Richtlinie vertreten die Unterzeichner dieser freiwilligen Regelung eine breite Mehrheit des einschlägigen Wirtschaftszweigs. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich jeder Unterzeichner dazu, dass mindestens 90 % aller Videospiegelgeräte, die er in Verkehr bringt, den betreffenden Mindestanforderungen an die Energieeffizienz entsprechen.

---

<sup>3</sup> Gemäß den Leitlinien des DECC (britisches Ministerium für Energie und Klimawandel) von 2014.

<sup>4</sup> Der Ausschuss für Folgenabschätzung gab seine befürwortende Stellungnahme zu der Folgenabschätzung am 27. März 2013 ab.

<sup>5</sup> Die freiwillige Regelung für Videospiegelgeräte wurde im Rahmen des Ökodesign-Konsultationsforums am 9. November 2012 behandelt.

Neben der Festlegung der Ökodesign-Anforderungen werden mit der Vereinbarung zwei Verwaltungsgremien eingerichtet:

- der Lenkungsausschuss, der sich aus Vertretern der Unterzeichner der Vereinbarung, die die Vereinbarung umsetzen, und Beobachtern wie möglicherweise Vertretern der Europäischen Kommission, der EU-Mitgliedstaaten und von Umwelt- und Verbraucherorganisationen zusammensetzt, und
- der unabhängige Inspektor, der vom Lenkungsausschuss bestimmt wird und die Einhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen durch die einzelnen Unterzeichner bewertet und der Kommission Berichte über die Einhaltung<sup>6</sup> vorlegt.

Die Vereinbarung sieht zudem Berichtspflichten vor, wonach jeder Unterzeichner dem unabhängigen Inspektor die angeforderten Informationen vorlegen muss, da er sonst Gefahr läuft, den Unterzeichnerstatus zu verlieren.

Ferner sieht die Vereinbarung ein Verfahren vor, das dem Lenkungsausschuss die Änderung der Bestimmungen der Vereinbarung ermöglicht, insbesondere die Anpassung der Anforderungen an die Marktsituation.

Um allen Beteiligten, insbesondere potenziellen Unterzeichnern, rechtzeitig korrekte und aktuelle Informationen über die Anforderungen an Videospiegelgeräte bereitzustellen, wird die jeweils neueste Fassung der freiwilligen Vereinbarung stets zusammen mit der Folgenabschätzung und diesem Bericht auf der Europa-Website der Kommission zur Ökodesign-Richtlinie<sup>7</sup> sowie auf der Website zu dieser Regelung<sup>8</sup> veröffentlicht. Letztere wird auch Angaben zu den technischen Spezifikationen und Merkmalen jedes Videospiegelgerätmodells enthalten, das von den einzelnen Unterzeichnern in der EU in Verkehr gebracht wird.

#### 4. Akzeptanz der freiwilligen Regelung

Da sich die politischen Ziele mit Hilfe der von der Industrie vorgeschlagenen freiwilligen Regelung für Videospiegelgeräte schneller und kostengünstiger erreichen lassen als mit verbindlichen Vorschriften und da alle in Anhang VIII der Ökodesign-Richtlinie genannten Kriterien erfüllt sind, stimmt die Kommission zu, dass in der EU in Verkehr gebrachte Videospiegelgeräte der freiwilligen Regelung der Industrie zur umweltgerechten Gestaltung unterliegen sollten. Die Bedingungen der Regelung sind in der von der Industrie geschlossenen freiwilligen Vereinbarung festgelegt.

Nach Ansicht der Kommission stellt diese freiwillige Regelung eine vertretbare Alternative zum Erlass einer Ökodesign-Durchführungsmaßnahme dar. Die Kommission wird daher keine verbindlichen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Videospiegelgeräten, die in der EU auf den Markt gebracht werden, erlassen, solange sie der Ansicht ist, dass die freiwillige Vereinbarung und etwaige künftige Fassungen im Rahmen dieser Regelung ihren Zweck erfüllen und den allgemeinen Grundsätzen der Ökodesign-Richtlinie entsprechen.

Insbesondere muss die freiwillige Regelung während der gesamten Dauer ihrer Anwendung weiterhin den allgemeinen Grundsätzen der Ökodesign-Richtlinie genügen und somit unter anderem folgende Merkmale aufweisen: Beitrag zu den politischen Zielen der Ökodesign-

---

<sup>6</sup> Die Berichte über die Einhaltung werden den beteiligten Akteuren vorgelegt und mit ihnen erörtert.

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/agreements\\_en.htm](http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/agreements_en.htm)

<sup>8</sup> [www.xxx.eu](http://www.xxx.eu)

Richtlinie; Offenheit für die Beteiligung aller Unternehmen auf dem Markt für Videospielgeräte; Einbeziehung einer großen Mehrheit des betreffenden Wirtschaftszweigs<sup>9</sup>; klare und eindeutige Bedingungen; Transparenz; gründlich konzipiertes Überwachungssystem; kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand.

Außerdem sollten alle spezifischen Ökodesign-Anforderungen für in der EU in Verkehr gebrachte Videospielgeräte, die in der freiwilligen Vereinbarung und in eventuellen künftigen Fassungen, die im Rahmen der freiwilligen Regelung ausgearbeitet werden, zu einem Mehrwert in Form einer besseren Gesamtumweltverträglichkeit der betreffenden Erzeugnisse führen.

Wie von der Kommission und den beteiligten Akteuren gefordert, müssen die Unterzeichner der freiwilligen Vereinbarung darüber hinaus:

- die Fortschritte bei der Anwendung der Regelung fortlaufend bewerten
- mit den Kommissionsdienststellen, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Akteuren zusammenarbeiten, um die Umweltverträglichkeit von Videospielgeräten laufend zu verbessern, insbesondere durch eine kontinuierliche Überprüfung der in der freiwilligen Vereinbarung festgelegten Energieverbrauchsziele, und um gegebenenfalls andere relevante Umweltaspekte einzubeziehen
- mit den Kommissionsdienststellen, den Mitgliedstaaten und den beteiligten Akteuren zusammenarbeiten, um das Berichterstattungsverfahren sowie die Überwachungs- und Prüfvorschriften zu verbessern
- innerhalb der in der freiwilligen Vereinbarung festgelegten Fristen einschlägige Daten vorlegen, damit die Kommission und die Beteiligten die Erreichung der Ziele der Vereinbarung überwachen können; jeder Unterzeichner verpflichtet sich dabei, Informationen über alle Videospielgerätmodelle, die er in der EU in Verkehr gebracht hat, und über den Energieverbrauch und sonstige in der freiwilligen Vereinbarung behandelte Umweltmerkmale (z. B. Informationsanforderungen) für alle Modelle, die der freiwilligen Vereinbarung unterliegen, bereitzustellen und
- sich um die aktive Einbeziehung potenzieller Unterzeichner in die Regelung bemühen

## 5. Überwachung der freiwilligen Regelung

Gemäß Anhang VIII Nummer 6 der Ökodesign-Richtlinie überwacht die Kommission mit Unterstützung des Ökodesign-Konsultationsforums und des in Artikel 19 Absatz 1 der Ökodesign-Richtlinie genannten Ausschusses die Anwendung der freiwilligen Regelung, insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze sowie die Angemessenheit der Ökodesign-Anforderungen in der freiwilligen Vereinbarung und in allen späteren Fassungen.

Die Kommission richtet besonderes Augenmerk auf die Berichterstattungspflichten und die Regeln für die Überwachung, die in der Ökodesign-Richtlinie, in bestehenden Leitlinien der Kommission und in der Vereinbarung selbst vorgesehen sind. Insbesondere wird die Kommission prüfen, ob die Bestimmungen der Vereinbarung und ihre Anwendung durch die Unterzeichner es der Kommission und den Beteiligten (einschließlich der nationalen

---

<sup>9</sup> Mindestens 70 % der in Verkehr gebrachten Produkte.

Behörden) ermöglichen, die Wirksamkeit der Vereinbarung und ihre Zweckerfüllung effektiv zu überwachen.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Ziele und allgemeinen Grundsätze der Ökodesign-Richtlinie im Rahmen der freiwilligen Regelung nicht erfüllt werden und/oder die Unterzeichner der freiwilligen Vereinbarung die darin festgelegten Energieverbrauchsziele im Laufe der Zeit nicht stetig senken, die Anforderungen in Bezug auf nicht energieverbrauchsrelevante Aspekte nicht im Sinne der freiwilligen Vereinbarung verbessern oder – soweit erforderlich – nicht andere relevante Umweltaspekte in spätere Fassungen aufnehmen, wird die Kommission in einer verbindlichen Durchführungsmaßnahme Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Videospiegelgeräten festlegen.

## 6. Schlussfolgerungen

Die von der Industrie vorgeschlagene freiwillige Ökodesign-Regelung für Videospiegelgeräte entspricht allen Bestimmungen des EU-Vertrags, internationalen Verpflichtungen der EU und spezifischen Bewertungskriterien und ist daher im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie als akzeptabel anzusehen.

Die Bewertung durch die Kommission hat ergeben, dass sich die politischen Ziele mit Hilfe dieser freiwilligen Ökodesign-Regelung schneller und kostengünstiger erreichen lassen als mit verbindlichen Vorschriften.

Die Kommission stimmt zu, dass in der EU in Verkehr gebrachte Videospiegelgeräte der freiwilligen Ökodesign-Regelung unterliegen sollten. Die Bedingungen der Regelung sind in der freiwilligen Vereinbarung der Industrie festgelegt.

Nach Ansicht der Kommission ist diese freiwillige Regelung eine vertretbare Alternative zum Erlass einer Ökodesign-Durchführungsmaßnahme, so dass sie bis auf weiteres keine verbindlichen Ökodesign-Anforderungen an Videospiegelgeräte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, festlegen wird.

Die Kommission wird die Anwendung der freiwilligen Regelung fortlaufend überwachen. Sollte sich dabei zeigen, dass die Ziele und allgemeinen Grundsätze der Ökodesign-Richtlinie nicht erfüllt werden, kann die Kommission in einer verbindlichen Durchführungsmaßnahme Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Videospiegelgeräten festlegen.